



Vechtas Sonderzug e.V. - Satzung

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Vechtas Sonderzug“, wodurch auf die regionale Bedeutung des Vereins einerseits konkret und dessen Wirkungs- und Zielorientierung seiner Arbeit andererseits metaphorisch im Namen des Vereins verwiesen wird.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Vechta. Der Verein wurde am 25.04.2014 errichtet.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist von Januar bis Dezember.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von (7) Bildung und Erziehung und der (4) Jugendhilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch

die Mitwirkung an oder die Durchführung und Förderung von Bildungsangeboten, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen und Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit, wobei eine wesentliche Bedeutung der Kooperation mit relevanten Bildungsträgern wie Kitas, Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Jugendverbänden und der im Bereich der Jugendarbeit, Jugendhilfe und Bildungsarbeit im Allgemeinen tätigen Gruppen, Projekten und Einrichtungen im Landkreis Vechta zukommt,

Bildungsangebote, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen und Vorträge für Lehrer_innen, Sozialpädagog_innen und -arbeiter_innen und sonstigen Multiplikator_innen in beruflichen und ehrenamtlichen pädagogischen Tätigkeitsfeldern sowie für Personen der genannten Gruppen in Ausbildung,

die regelmäßige Teilnahme der für Vechtas Sonderzug tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen an professionellen Qualifizierungsmaßnahmen sowie Fort- und Weiterbildungen im Bereich der pädagogischen Arbeit, Prävention, Aufklärungsarbeit, Anti-Diskriminierung und Bildungsarbeit im Allgemeinen,

die intensive Vernetzung mit anderen relevanten Projekten, Vereinen und Einrichtungen,

die Partizipation der Vereinsmitglieder an der Entwicklung der Arbeit des Vereins,

ein klares Bekenntnis zur Wertschätzung von Vielfalt innerhalb der Gesellschaft sowie dem Abbau diskriminierender und ausschließender gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegenüber Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexueller Orientierung oder anderweitiger Eigenschaften

erreicht.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliedsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 fache Jahresbeitrag.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft hat in der Regel eine Dauer von mind. 1 Jahr. Wenn das Mitglied keine schriftliche Austrittserklärung einreicht, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend und freiwillig um ein weiteres Jahr.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - einen freiwilligen Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes

- Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (8) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von einem Jahr erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig.
- (9) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand bestellt für die Aufgaben der Kassen- und Schriftführung einen Geschäftsführer*in. Der/ Die Geschäftsführer*in hat eine beratende Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Der/ Die Kassenprüfer*in hat eine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung und eine beratende Stimme im Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, sich durch Antrag auf der Mitgliederversammlung Beisitzer*innen ohne Stimmrecht in den Vorstand hinzu zu berufen.
- (4) Der Verein wird durch den vollständigen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt ausscheidet, so wählt die Mitgliederversammlung aus dem Bestand aller Mitglieder (ordentliche sowie fördernde Mitglieder) ein Ersatz- Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (6) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
 - die Geschäftsführung,
 - jährlich die Vorlage eines Kassenberichtes,
 - Erstellung eines Jahresberichtes über die Vereinstätigkeiten,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge an den Vorstand zur Tagesordnung schriftlich stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter*in kann Gäste (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Privatpersonen) zulassen, sofern die Mitglieder keine Einwände haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von dem/ der Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung vom/ von dem/ der Stellvertreter*in, geleitet.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenprüfers und seiner Beisitzer,

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vereins durch den Kassenprüfer und seine Beisitzer mindestens einmal jährlich,
 - Entlastung des Vorstandes durch Antrag,
 - Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführenden gem. §6, Absatz 2 der Satzung des Vereins Vechtas Sonderzug,
 - Beschluss über die Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Alle Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden, jedoch kann ein ordentliches Mitglied seine Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr wahrnehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mind. ein Mitglied des Vorstandes und ein Vertreter der Kassenprüfer und mind. 51% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Änderung der Beitragsordnung und Satzung ist eine Mehrheit von mind. $\frac{3}{4}$ erforderlich.
- (11) Bei Personenwahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Protokollant*in und den Vorstand zu unterzeichnen. Der/ die Protokollant*in ist in der Regel der/ die Schriftführer*in, der/ die bei Verhinderung durch den/ die Kassenprüfer*in vertreten wird. Es soll folgende Feststellungen beinhalten:
- Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name,
 - Vorname,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - Email-Adresse,
 - Bankverbindung (im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens).

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten der Mitglieder oder Funktionsträger werden nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder veröffentlicht.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Bezirk Oldenburg e.V. Kolpingstraße 14, 49377 Vechta", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 25.04.2014 verabschiedet und am 21.12.2014 durch den Vorstand verändert, um die Vereinseintragung und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vor dem Finanzamt möglich zu machen.